

64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich

Mit dem vorliegenden Übereinkommen, soll der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, der bisher teils auf Grund bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen, teils auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit durchgeführt wurde, auf eine multilaterale Basis gestellt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968, einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalten und Erklärungen der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1968

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann